

Benutzerordnung

für die Nutzung des Kreismedienzentrums Greiz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung regelt die Nutzung des Medienzentrums des Landkreises Greiz. Sie bezieht sich auf Medien und Medientechnik, die im Kreismedienzentrum bzw. in den kreiseigenen Schulen des Landkreises Greiz inventarisiert sind.

§ 2 Nutzung entliehener Medien

Entlehene Medien dürfen von dem Entleiher nur für interne Zwecke genutzt werden. Öffentliche Aufführungen, kommerzielle Verwendungen und Kopieren der Medien sind verboten. Für in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen haftet allein der Entleiher und stellt den Landkreis Greiz von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Entgeltfrei ist die Benutzung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz sowie für nachfolgende Einrichtungen:

1. Landratsamt Greiz
2. Berufsschulinternat Gera/Greiz
3. Kreisvolkshochschule Greiz
4. Kreismusikschule Greiz
5. Kreiseigene Sportstätten
6. Schullandheime Seelingstädt und Wellsdorf

Entgeltermäßigung wird gewährt für:

- Kommunalverwaltungen des Landkreises Greiz
- gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Einrichtungen und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Greiz haben
- Unternehmen, bei denen der Landkreis Gewährträger und Mehrheits- bzw. Minderheitsgesellschafter ist.

§ 4 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Benutzung. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich in ganzen Tagen angegeben. Unabhängig, ob Wochentag oder Feiertag wird jeder Kalendertag als ein Nutzungstag gerechnet. Bei Postversand werden auch die Versandtage mit hinzugezählt.

Die Nutzungszeit wird bei der Ausleihe vereinbart. Jede Verlängerung der im Nutzungsschein angegebenen Nutzungsdauer bedarf der Genehmigung des Medienzentrums vor Ablauf der Nutzungszeit. Für jeden weiteren Tag über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus wird bei bis zu 3 Tagen 50% Aufschlag, vom 4.Tag bis zu einer Woche das 2-fache des regulären Nutzungsentgeltes berechnet. Eine ungenehmigte Nutzungszeitüberschreitung über 2 Wochen hinaus wird mit dem 4-fachen und über einen Monat hinaus mit dem 8-fachen Entgelt berechnet.

Bei Überschreitung der vereinbarten Benutzungzeit wird zusätzlich zum Aufschlag nach § 4 Abs. 2 dieser Benutzerordnung ein Versäumnisentgelt auch ohne vorherige Mahnung pro begonnener Woche von 5,00 € erhoben. Für Benutzer, die entgeltfrei ausleihen, entstehen für nicht verlängerte Ausleihzeiten je angefangene Woche 5,00 € Versäumnisentgelt. Anfallende Kosten für Mahnungen werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung des Nutzers

Jeder An- und Rücktransport der dem Benutzer überlassenen Medien und Geräte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Benutzers. Bei Rücksendung durch die Post ist der Benutzer verpflichtet, sich die Rücksendung bescheinigen zu lassen.

Der Benutzer haftet ebenfalls für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Gutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Gutes verursachten Schäden. Die Höhe der Haftung entspricht bei notwendig gewordenen Reparaturen den Reparaturkosten, bei nicht reparierbaren Schäden oder Verlusten dem Neuwert des überlassenen Gegenstandes.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Die Entgelterhebung erfolgt durch das Medienzentrum vor Herausgabe der Leistung mittels schriftlichem, im Ausnahmefall mündlichem Vertrag. Das jeweilige Entgelt wird sofort fällig.

Bei genehmigter Verlängerung der Benutzungzeit entsprechend § 4 Abs.2 dieser Benutzerordnung wird der jeweilige Erhöhungsbetrag und bei ungenehmigter Verlängerung das erhöhte Nutzungs- sowie Versäumnisentgelt gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 dieser Benutzerordnung mit Beendigung der Benutzung fällig.

§ 7 Entgeltverzeichnis

Es werden für die Benutzung des Medienzentrums folgende Entgelte festgelegt:

<u>Benutzergegenstand</u>	<u>Entgelt (pro Tag)</u>	<u>Entgeldermäßigung (pro Tag)</u>
---------------------------	--------------------------	------------------------------------

1. Technik

1.1. Filmprojektor 16 mm	16,00 €	08,00 €
1.2. Bildwerfer	06,00 €	03,00 €
1.3. Kassettensrecorder	06,00 €	03,00 €

1.4. Videokamera	20,00 €	10,00 €
1.5. Fotoapparat	10,00 €	05,00 €
1.6. DVD-Player	12,00 €	06,00 €
1.7. Videorecorder/ -player	10,00 €	05,00 €
1.8. Videoprojektor	16,00 €	08,00 €
1.9. Datenprojektor	26,00 €	18,00 €
1.10. Fernsehgerät	16,00 €	08,00 €
1.11. Mikrofon	06,00 €	03,00 €
1.12. Hallenbox	16,00 €	08,00 €
1.13. Lautsprecher	08,00 €	04,00 €
1.14. Episkop	08,00 €	04,00 €
1.15. Overheadprojektor	10,00 €	05,00 €
1.16. Computer	20,00 €	10,00 €
1.17. Leinwand	08,00 €	04,00 €

2. Filme

2.1. 16 mm Film	02,00 €	01,00 €
2.2. Video	02,00 €	01,00 €
2.3 DVD	03,00 €	01,50 €

3. Lichtbilder

3.1 Lichtbilder 5 x 5cm	00,06 €	00,03 €
3.2. Arbeitstrasparente	00,60 €	00,30 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung gilt in der vorliegenden Form ab 01.01.2004 auf zunächst unbegrenzte Zeit.

Greiz, 01.01.2004

Schlegel / Amtsleiter Schulverwaltungsamt